

ZH_OBERGERICHT SU230051 vom 5. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU230051

FR: ZH_OBERGERICHT SU230051 du 5 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SU230051 del 5 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 49 S. 3).

- 4 -

E. 1.1

Innerhalb des Strafrahmens bemisst sich die Strafe nach dem Verschulden des Täters unter Berücksichtigung seiner Beweggründe, seines Vorlebens und seiner persönlichen Verhältnisse (Art. 47 StGB). Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung wird das Verschulden nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, inwiefern der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, Gefährdung und Verletzung zu vermeiden. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt sein Zuwiderhandeln (BGE 118 IV 342, E. 2c).

E. 1.2

Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Die Tatkomponente berücksichtigt in objektiver Hinsicht insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolgs sowie die Art und Weise, wie dieser herbeigeführt wurde. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie sowie ein allfälliger Versuch. In subjektiver Hinsicht sind bei der Tatkomponente insbesondere die Willensrichtung der Tathandlung sowie die Beweggründe des Angeklagten zu berücksichtigen. Die Täterkomponente umfasst dagegen die einschlägigen Vorstrafen, die persönlichen Verhältnisse des Täters zur Tatzeit, insbesondere psychische Probleme und andere Schwierigkeiten, sein Verhalten nach der Tat, ein Geständnis des Täters, seine Reue und Einsicht oder auch seine Strafempfindlichkeit (BGE 118 IV 14, E. 2). Die Vorstrafenlosigkeit ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht strafmindernd zu berücksichtigen (BGE 136 IV 1, E. 6.2).

2. Gesamtstrafe und Strafrahmen

E. 2

Das Stadtrichteramt der Stadt Zürich (nachfolgend: Stadtrichteramt) meldete mit Eingabe vom 25. April 2023 innert gesetzlicher Frist Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 21. April 2023 an (Urk. 45; vgl. Urk. 44A). Das schriftlich begründete Urteil wurde dem Stadtrichteramt am 19. Juli 2023 zugestellt (Urk. 48/1). Mit Eingabe vom 4. August 2023, Postaufgabe am 7. August 2023, reichte das Stadtrichteramt wiederum fristgerecht eine vollständig begründete Berufungserklärung an das Obergericht des Kantons Zürich ein (Urk. 50). Der Beschuldigte erklärte innert Frist Anschlussberufung

(Urk. 53; vgl. Urk. 51).

E. 2.1

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB). In methodischer Hinsicht ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zunächst eine Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzusetzen; diese muss sodann unter

- 20 - Einbezug der weiteren Tat angemessen erhöht werden, falls im konkreten Fall für die weitere Tat eine gleichartige Strafe auszusprechen wäre (BGE 138 IV 120, E. 5.2; BGE 137 IV 57, E. 4.3.1).

E. 2.2

Sowohl die Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG, als auch das pflichtwidrige Verhalten bei einem Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG werden mit Busse bestraft. Gemäss Art. 104 StGB gilt das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB auch für Übertretungsbussen (ACKERMANN in: BSK StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 49 N 101). Indem die beiden Delikte mit Busse sanktioniert werden, sind diese Strafarten gleichartig.

E. 2.2.1

Anwendbares Recht Zunächst hat die Vorinstanz korrekt erwogen, dass vorliegend das SVG und dessen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung gelangen (a.a.O. S. 11 E. IV.2.1.1.). Dies wird von keiner Partei in Abrede gestellt. Gemäss Art. 1 Abs. 1 SVG ordnet das SVG den Verkehr auf den öffentlichen Strassen. Öffentlich sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (Art. 1 Abs. 2 VRV). Ob die Strasse in privatem oder öffentlichen Eigentum steht, ist nicht entscheidend. Massgebend ist, ob die Verkehrsfläche – selbst wenn sie nur für gewisse Verkehrsarten, nur für bestimmte Zwecke oder nur für bestimmte Personengruppen offen steht – einem unbestimmbaren Personenkreis zur Benützung offensteht (WALDMANN/KRAEMER in: BSK SVG, 1. Aufl. 2014, Art. 1 N 19). Die Privatstrasse mit privaten Parkplätzen, wobei mindestens ein Teil der E._____ AG, die vor Ort ein Aparthotel betreibt, zu-

- 9 - zuordnen ist (Urk. 1 S. 3), steht nur einer bestimmten Personengruppe, Nutzungsberechtigten der Parkplätze, aber doch grundsätzlich einem unbestimmbaren Personenkreis zur Benützung offen, womit es sich um eine öffentliche Strasse handelt. Entsprechend sind vorliegend das SVG und die Vollziehungsvorschriften des Bundesrates anwendbar.

E. 2.2.2

Objektiver Tatbestand Die Vorinstanz erachtete – mit dem Stadtrichteramt – den objektiven Tatbestand der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV (Nichtbeherrschen des Fahrzeugs infolge mangelnder Aufmerksamkeit) als erfüllt (Urk. 49 S. 11 f. E. IV.2.1.). Diese rechtliche Würdigung ist zutreffend. Darauf ist nachfolgend näher einzugehen. Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann, was unter anderem heisst, dass er seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden muss (Art. 31 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VRV). Das Gebot, das Fahrzeug zu beherrschen, verlangt vom Fahrzeugführer unter anderem die richtige Einschätzung von

Distanzen (Urteil BGer 6B_54/2010 vom 18. März 2010 E. 2.3). Das Rückwärtseinparken erforderte aufgrund der knappen Platzverhältnisse und der Schrägaufstellung der Parkplätze ein überdurchschnittlich hohes Mass an Aufmerksamkeit. Indem der Beschuldigte mit dem ca. 55 cm hohen bepflanzten, vor ihm (vor der Fahrzeugfront) am Boden stehenden und somit visuell wahrnehmbaren Betongefäss (vgl. Urk. 1 S. 3 des Fotobogens) kollidierte und dieses beschädigte, liess er die erforderliche Aufmerksamkeit missen. Wer die Distanz falsch einschätzt, das bepflanzte Betongefäss anfährt und beschädigt, ist unaufmerksam und hat sein Auto nicht beherrscht. Die Aufmerksamkeit des Beschuldigten war nicht situationsangemessen. Das Handeln des Beschuldigten in dieser Situation erscheint denn auch abwegig. Es ist nicht verständlich, weshalb er nicht korrigierte oder das Rückwärtsparkmanöver mit dem eher grossen Personenwagen, einer Limousine, abbrach. Für die Auffassung des Beschuldigten, wonach die Parksensoren vorliegend aufgrund sehr geringer Geschwindigkeit nicht funktionierten (Urk. 50 S. 5, Prot. I S. 10

- 10 - und 14), bestehen keinerlei objektiven Anhaltspunkte. Die Erstinverkehrsetzung des Fahrzeugs erfolgte im Jahr 2015 und die letzte Fahrzeugprüfung war im November 2020 bzw. rund ein halbes Jahr vor dem Vorfall (Urk. 1 S. 5), weshalb ein technischer Defekt eher unwahrscheinlich ist. Die Sensoren messen den Abstand zwischen dem Fahrzeug und dem Hindernis mittels Ultraschall. Weshalb diese bei geringer Geschwindigkeit nicht ordnungsgemäss funktionieren sollten, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil wäre es eher bei hoher Geschwindigkeit denkbar, dass das Warnsystem nicht oder nur verzögert reagiert. Ferner war das bepflanzte Betongefäss mit seinen ca. 55 cm hoch genug, um von den Parksensoren registriert zu werden. Es wäre sodann dem Beschuldigten möglich und zumutbar gewesen, mittels einer Auswertung der Fahrzeugdaten zu belegen, dass die Parksensoren beim Parkvorgang nicht reagierten, was er jedoch unterliess. Aber selbst wenn die Parksensoren nicht reagiert hätten, gilt Folgendes: Fahrassistenzsysteme dienen lediglich der Unterstützung eines Fahrzeugführers und sind nicht dazu gedacht, diesem die Kontrolle über das Fahrzeug abzunehmen. Der Fahrzeugführer allein hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nichts tut, was er nicht will. Entsprechend ist es unerheblich, ob das Fahrassistenzsystem ordnungsgemäss funktionierte, da es in der Verantwortung des Fahrzeugführers liegt, jederzeit in der durch die Lage geforderte Weise raschestens auf sein Fahrzeug einzuwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig zu reagieren (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SU170056 vom 20. August 2018 E. III.3.2.; BGE 76 IV 53 ff.; GIGER in: OFK SVG, 9. Aufl. 2022, Art. 31 N 10a [Sorgfaltspflicht des Fahrzeugführers beim Einparkassistenzsystem, das automatische Parkmanöver zu überwachen]). Entsprechend lag es, selbst wenn die Parksensoren aufgrund geringer Geschwindigkeit nicht reagierten, in der Verantwortung des Beschuldigten, rechtzeitig anzuhalten, bevor das von ihm gelenkte Fahrzeug mit dem bepflanzten Betongefäss kollidierte. Das bepflanzte Betongefäss war am äusseren Rand des Trottoirs positioniert, ragte aber nicht in die Strasse hinein (Urk. 1 S. 2 des Fotobogens). Ob dieses dort vorschriftswidrig positioniert war, kann dahingestellt bleiben. Gemäss Art. 43 Abs. 2 SVG ist das Trottoir den Fussgängern vorbehalten, weshalb der Beschuldigte nicht berechtigt war, mit dem Fahrzeug auf das Trottoir zu fahren. Er musste zumindest

- 11 - mit der Fahrzeugfront auf das Trottoir gelangt sein, ansonsten er mit dem bepflanzten Betongefäss nicht kollidiert wäre. Im Übrigen kennt das Strafrecht keine Schuldkompensation (Urteil BGer 6B_237/2013 vom 19. Juli 2013 E. 2.3.1.). Selbst wenn das bepflanzte Betongefäss vorschriftswidrig am äusseren Rand des Trottoirs positioniert war,

entschuldigt dies den Beschuldigten nicht. Dieser erkannte die Situation und hätte sich danach richten können, indem er von der anderen Seite der B._____ -Strasse Zufuhr und vorwärts einparkte. Der Beschuldigte verletzte demnach die Vorschriften der Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV. Art. 31 SVG ist eine objektiv wichtige Verkehrsvorschrift, weshalb der Beschuldigte mit seinem Verhalten den objektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG erfüllt hat.

E. 2.2.3

Subjektiver Tatbestand Hingegen erweist sich die rechtliche Würdigung der Vorinstanz betreffend den subjektiven Tatbestand – mit dem Stadtrichteramt (Urk. 50 S. 3 ff.) – als rechts- fehlerhaft. Die Vorinstanz erwog, da der Beschuldigte die Kollision nicht bemerkt habe, könne ihm keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden, weshalb der subjektive Tatbestand nicht erfüllt sei. Entsprechend sprach die Vorinstanz den Beschuldigten frei (Urk. 49 S. 12 f. E. IV.2.2.). Ob der Beschuldigte die Kollision bemerkte (oder bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte bemerken müssen), ist irrelevant. Den subjektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG erfüllt, wer fahrlässig eine Verkehrsregel verletzt (Art. 100 Ziff. 1 SVG). Fahrlässig handelt, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Art. 12 Abs. 3 StGB). Im Strassenverkehr richtet sich der Umfang der zu beachtenden Sorgfalt nach dem SVG und den dazu gehörenden Verordnungen. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt die Übertretung einer solchen Vorschrift – bei Eintritt eines entsprechenden tatbestandsmässigen Erfolgs – regelmässig auch eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB dar (BGE 116 IV 306 E. 1a). Es ist erstellt, dass der Beschuldigte beim Parkmanöver infolge mangelnder Aufmerksamkeit mit dem bepflanzten Betongefäss kollidierte und damit das

- 12 - Fahrzeug im Sinne von Art. 31 Abs. 1 SVG nicht ausreichend beherrschte, weshalb er das Betongefäss beschädigte. In diesem Sachverhalt sind die Elemente der Fahrlässigkeit bereits enthalten: Die mangelnde Beherrschung des Fahrzeugs stellt die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB dar. Der Beschuldigte hat demnach den subjektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV in fahrlässiger Weise erfüllt.

E. 2.2.4

Fazit Der Beschuldigte ist der fahrlässigen Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV sowie Art. 100 Ziff. 1 SVG schuldig zu sprechen.

E. 2.3

Aufgrund derselben abstrakten Strafandrohung der obigen Delikte rechtfertigt es sich, zunächst eine Einsatzstrafe für die fahrlässige Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV sowie Art. 100 Ziff. 1 SVG (fehlende Beherrschung des Fahrzeugs aufgrund mangelnder Aufmerksamkeit) festzusetzen, zumal dieses verschuldensmässig am schwersten wiegt. Der Strafraumen reicht bis Fr. 10'000.– Busse (Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB). 3. Fahrlässige Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV sowie Art. 100 Ziff. 1 SVG

E. 3

Tatvorwurf 2

E. 3.1

Der Beschuldigte beschädigte beim Rückwärtsparkmanöver ein bepflanztes Pflanzengefäss nur leicht, weil er nicht genügend aufmerksam war. Der entstandene Sachschaden ist gering. Insgesamt ist die objektive Tatschwere am untersten Strafraumenrand anzusiedeln.

E. 3.2

Bei der subjektiven Tatschwere ist zu beachten, dass der Beschuldigte lediglich fahrlässig handelte.

E. 3.2.1

Objektiver Tatbestand Gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten auferlegt, die ihm dieses Gesetz auferlegt. Ereignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, so müssen alle Beteiligten sofort anhalten. Sie haben nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen (Art. 51 Abs. 1 SVG). Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen (Art. 51 Abs. 3 SVG). Die Vorinstanz erachtete den objektiven Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall mit Sachschaden im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG als erstellt (Urk. 49 S. 13 f. E. IV.3.1.). Auf diese zutreffenden Erwägungen kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

E. 3.2.2

Subjektiver Tatbestand Hingegen erweist sich die rechtliche Würdigung der Vorinstanz betreffend den subjektiven Tatbestand als rechtsfehlerhaft. Die Vorinstanz erwog, da der Beschuldigte die Kollision nicht bemerkt habe, entfalle der Vorsatz bzw. die Fahrlässigkeit des Beschuldigten auch im Hinblick auf sein Verhalten nach dem Unfall. Entsprechend sprach sie ihn frei (Urk. 49 S. 14 E. IV.3.2.2.). Die Erwägungen der Vorinstanz, wonach die Verhaltenspflichten bei Unfall erst entstehen könnten, wenn die beschuldigte Person den Unfall tatsächlich wahrgenommen habe, beruhen auf der falschen Annahme, dass die einfache Pflichtverletzung bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG nicht fahrlässig begangen werden kann. Der Tatbestand von Art. 92 Abs. 1 SVG kann vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt werden. Sofern der Täter den Schaden nicht bemerkt, ist er nur strafbar, wenn er den die Meldepflicht begründenden Umstand bei pflichtgemässer Vorsicht hätte erkennen können und müssen (BGE 146 IV 358 E. 3.3; BGE 114 IV 148 E. 2b). Die Pflichten des Art. 51 SVG treffen auch denjenigen, welcher aufgrund der Umstände annehmen muss, einen Sachschaden verursacht zu haben (Urteil BGER 6A.35/2004 vom 1. September 2004 E. 3.3.3.). Der Fahrzeugführer macht sich des

- 17 - fahrlässigen Nichtgenügens der Meldepflicht nach Unfall mit Sachschaden schuldig, wenn er aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit den Verkehrsunfall oder den Sachschaden nicht bemerkt (vgl. Urteil BGER 6B_1452/2019 vom 25. September 2020 E. 3.3.4. [zur Führerflucht gemäss Art. 92 Abs. 2 SVG]). Die Melde- oder Benachrichtigungspflicht des Schädigers entfällt nur, wenn zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass ein Sachschaden eingetreten ist (Urteil BGER 6S.182/2005 E. 5.1). Obwohl der Beschuldigte die Kollision nicht bemerkte, hätte er sie, da sie von nicht unerheblicher Intensität war und im Fahrzeuginnern akustisch und als leichte Erschütterung wahrnehmbar war, bei auf das

Verkehrsgeschehen gerichteter Aufmerksamkeit erkennen können und annehmen müssen, einen Sachschaden verursacht zu haben. Der Beschuldigte verletzte damit die Verhaltenspflichten bei einem Unfall in fahrlässiger Weise und erfüllte den Tatbestand von Art. 92 Abs. 1 SVG auch in subjektiver Hinsicht.

E. 3.2.3

Fazit Der Beschuldigte ist des fahrlässigen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG sowie Art. 100 Ziff. 1 SVG schuldig zu sprechen.

E. 3.3

Insgesamt erscheint eine Einsatzstrafe von Fr. 200.– Busse dem Tatverschulden angemessen.

- 21 -

E. 4

Fahrlässiges pflichtwidriges Verhalten bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG sowie Art. 100 Ziff. 1 SVG

E. 4.1

Der Beschuldigte verursachte lediglich einen geringen Schaden an einer Sache, weshalb das Interesse an der Beweissicherung eher unterdurchschnittlich gross war. Das Fahrzeug liess der Beschuldigte nach der Kollision auf dem Parkplatz stehen, sodass er kurze Zeit später als Schadensverursacher identifiziert und die vorhandenen Beweise gesichert werden konnten. Das Verhalten des Beschuldigten wirkte sich somit nicht auf die Beweissicherungschancen aus. Insgesamt ist die objektive Tatschwere am untersten Strafraumenrand anzusiedeln.

E. 4.2

Bei der subjektiven Tatschwere ist zu beachten, dass der Beschuldigte lediglich fahrlässig handelte.

E. 4.3

Insgesamt erscheint eine Einsatzstrafe von Fr. 200.– Busse dem Tatverschulden angemessen.

E. 5

Asperation Die für die Verletzung der Verkehrsregeln angesetzte Einsatzstrafe von Fr. 200.– Busse ist unter Berücksichtigung des Sachzusammenhangs der beiden Taten in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB auf Fr. 300.– Busse zu erhöhen.

E. 6

Täterkomponenten Die Beschuldigte war früher als Diplomingenieur tätig. Heute erhält er eine Altersrente und ist zudem als Freelancer arbeitstätig (Prot. I S. 7 ff.). Die persönlichen Verhältnisse sind strafzumessungsneutral zu gewichten. Der Beschuldigte zeigte sich nicht geständig und zeigte entsprechend weder Reue noch Einsicht. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Oberland des Kantons Bern vom 2. Juli 2019 wurde der Beschuldigte wegen Verletzung der Verkehrsregeln und falscher Anschuldigung zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 600.–

verurteilt (Urk. 64). Diese einschlägige Vorstrafe und die erneute Straffälligkeit während laufender Probezeit sind strafferhöhend zu berücksichtigen.

- 22 - sichtigen. Es erscheint angemessen, die Busse um Fr. 100.– auf Fr. 400.– zu erhöhen.

E. 7

Rechtsanwältin MLaw X._____ wird für ihre Aufwendungen für anwaltliche Verteidigung in beiden Verfahren eine reduzierte Entschädigung von Fr. 1'334.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.

- 25 -

E. 8

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ das Stadtrichteramt Zürich ■ die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ■ sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz.

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 5. März 2024 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw N. Hunziker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.